

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Montag, den 13. Januar 1913.

Inhalt:

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen. Vom 3. Januar 1913. S. 1. — Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, betreffend Anberung der Würt. Postordnung vom 21. Mai 1900. Vom 4. Januar 1913. S. 2. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Genehmigung der Walter Simon'schen Bauaufsicht in Tübingen. Vom 31. Dezember 1912. S. 3. — Bekanntmachung der I. Zivilkammer des Landgerichts Ulm, betreffend einen vom Freiherrn Max von Schönlind-Schwencki zum Schönlind-Schwencki'schen Familienstatut errichteten Nachtrag. Vom 28. Dezember 1912. S. 4.

**Verfügung des Justizministeriums,
betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen.**

Vom 3. Januar 1913.

Der § 10 der Verfügung des Justizministeriums vom 29. Dezember 1911, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg.Bl. S. 763, erhält folgenden Absatz 2:

Wird im Fall der Selbststellung nach Absendung des Einweisungsscheins an die Strafanstaltsverwaltung dem Verurteilten ein Strafausschub gewährt, so ist hiedon die Strafanstaltsverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

Stuttgart, den 3. Januar 1913.

Schmidlin.